



Studierendenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
42119 Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

Informationen zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Leistungen nach dem BAföG werden grundsätzlich für die Regelstudienzeit geleistet.

Gemäß § 15 Abs. 3 BAföG wird für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer – diese entspricht der Regelstudienzeit - hinaus Ausbildungsförderung geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer

- 1. aus schwerwiegenden Gründen**
- 2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes), der oder die mindestens in Pflegegrad 3 (§§ 14/15 SGB XI) eingeordnet ist,**
- 3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschulen/Akademien, der Selbstverwaltung der Studierenden an Hochschulen/Akademien, der Studentenwerke und der Länder**
- 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung**
- 5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren**

überschritten worden ist.

Bei Vorliegen eines der hier aufgeführten Gründe, sollte zusätzlich zum Antrag eine formlose Begründung des Antrages auf Gewährung von Ausbildungsförderung über die FHD hinaus erfolgen. Entsprechende Belege (z. B. Bescheinigung der Hochschule, Atteste, Geburtsurkunde des Kindes, Bescheinigung der Pflegekasse etc.) sind der Begründung beizufügen.

Unabdingbare Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausbildungsförderung über die FHD hinaus sind, dass

- der vorgebrachte Grund ursächlich für das Überschreiten der FHD ist,
- die Verzögerung dem Zeitverlust entspricht, der durch den vorgetragenen Grund entstanden und dem Einflussbereich des Auszubildenden zuzuordnen ist.

Weitere Förderungsmöglichkeiten nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Hilfe zum Studienabschluss

Gemäß § 15 Abs. 3a BAföG wird nach Ablauf der Förderungshöchstdauer (FHD) für maximal zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss geleistet, wenn die auszubildende Person innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer eine Bescheinigung des Prüfungsamtes darüber vorlegt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

Bei Studiengängen mit Abschlussprüfung muss auch die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt sein.

Die Hilfe zum Studienabschluss wird als Voll Darlehen gewährt.

Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V. (Daka)

Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.daka-darlehen.de>.

Bildungskredit des Bundesverwaltungsamtes

Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.bva.bund.de>

KfW-Studienkredites

Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.kfw.de>.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem/Ihrer BAföG-Sachbearbeiter/in.